

Niederösterreich Landes-Feuerwehrverband



Satzungen
für
Freiwillige Feuerwehren
und
Freiwillige Betriebsfeuerwehren

Niederöstr. Landes-Feuerwehrverband

Satzungen
für
Freiwillige Feuerwehren
und
Freiwillige Betriebsfeuerwehren

Satzungen für Freiwillige Feuerwehren und Freiwillige Betriebsfeuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren sind Vereine, die durch den freiwilligen Beitritt von zum Feuerwehrdienst geeigneten Personen gebildet werden.

Als Vereine unterstehen die Feuerwehren dem Gesetz über das Vereinsrecht vom 18. November 1867, R.G.B.L. Nr. 134.

Die vom n.-ö. Landes-Feuerwehrverband herausgegebenen Mustersatzungen sind für alle Freiwilligen Feuerwehren und Freiwilligen Betriebsfeuerwehren Niederösterreichs verbindlich.

Mustersatzung

der Freiwilligen Feuerwehr (~~Freiwilligen Betriebs-~~
~~Feuerwehr~~) *Stift-Zweck*

§ 1.

Name, Sitz und Zweck des Vereines.

Die Freiwillige Feuerwehr (~~Freiwillige Betriebs-~~
~~feuerwehr~~) *Stift Zweck*

hat ihren Sitz in *Zweck - Stift*

und verfolgt den Zweck, bei Notständen aller Art, insbesondere bei Bränden und Unglücksfällen, im Orte sowie in dem in der Feuerlöschordnung bestimmten Rayon den Lösch- und allgemeinen Rettungsdienst zu versehen.

Die Freiwillige Betriebsfeuerwehr kann nach Bedarf auch zu Einsätzen außerhalb des Betriebes herangezogen werden, wenn dadurch der Feuerchutz im eigenen Betrieb nicht wesentlich gefährdet wird.

Die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und der Freiwilligen Betriebsfeuerwehren, der letzteren, wenn sie zum Einsatz außerhalb des Betriebes herangezogen werden, finden in Ausübung der ihnen von der Gemeinde übertragenen Befugnisse statt.

§ 2.

Mittel.

Mittel zur Erreichung dieses Zieles sind:

- a) wirtschaftliche Mittel:
Beiträge der Gemeinde,
Beiträge der unterstützenden Mitglieder,
Beiträge aus der Feuerschutzsteuer der Versicherungsanstalten,
sonstige freiwillige Beiträge und Widmungen,
Subventionen des Landes-Feuerwehrverbandes.

- b) Organisatorische Mittel:
Dienstvorschriften,
theoretische und praktische Ausbildung,
die erforderlichen Lösch- und Rettungsgeräte,
persönliche Ausrüstung,
Verwaltungs- und Dienstbücher.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr wird durch freiwilligen Beitritt erworben.
Die Feuerwehr besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) Reserve- oder Schutzmannschaft,
- c) unterstützenden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

Als aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden, welche im Orte oder in der Gemeinde wohnt und sowohl die körperliche als auch die moralische Eignung zum Feuerwehrdienst besitzt. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Vaters oder Vormundes als aktive Mitglieder eintreten.

Die Reserve(Schutz)mannschaft besteht aus aktiven Mitgliedern, die mindestens 25 Jahre in der Freiwilligen Feuerwehr gedient haben und aus

gesundheitlichen Gründen über ärztliches Attest ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen können. Sie werden zu leichten Dienstverrichtungen, wie Absperrmaßnahmen, Schutz geretteter Güter, Schlauchaufsicht u. dgl., herangezogen.

Als unterstützendes Mitglied kann jedermann aufgenommen werden.

Ehrenmitglieder sind nur in der Hauptversammlung über Vorschlag des Ausschusses zu ernennen. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen und hervorragende Förderung der Feuerwehr, für die Verleihung eines Ehrendienstgrades eine längere, verdienstvolle, aktive Dienstzeit.

§ 4.

Eintritt.

Die Anmeldung als aktives Mitglied erfolgt beim Feuerwehrrkommando. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuß, gegebenenfalls ist eine ärztliche Untersuchung durchführen zu lassen.

Wird die Anmeldung abgelehnt, steht der betreffenden Person die Berufung an die Hauptversammlung der Feuerwehr zu.

Vor Konstituierung des Ausschusses entscheiden über die Aufnahme der Mitglieder die Proponenten.

Die aufgenommenen Personen verpflichten sich durch Handschlag in die Hand des Kommandanten (Hauptmannes) zu gewissenhafter Einhaltung der Satzungen und der Dienstvorschriften.

§ 5.

Austritt und Ausschuß.

Der Austritt aus der Feuerwehr ist jederzeit möglich, er erfolgt durch Abmeldung beim Kommandanten (Hauptmann) und Rückstellung der Ausrüstungsgegenstände. Mit dem Austritt aus der Feuerwehr erlischt jeglicher Anspruch eines Mitgliedes.

Der Ausschuß eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) wegen Verletzung der beim Eintritt in die Feuerwehr übernommenen Verpflichtungen,
- b) wegen unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Ansehens der Feuerwehr.

Der Ausschuß eines Mitgliedes muß erfolgen, wenn die im Sinne der n.-ö. Feuerpolizeiordnungen angeführten Ausschließungsgründe vorliegen.

Über die Ausschließung entscheidet der Ausschuß. Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig.

Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung bleibt das Mitglied von jeder Feuerwehrtätigkeit ausgeschlossen.

§ 6.

Pflichten, Rechte, Uniform.

Die Pflichten jedes aktiven Mitgliedes sind uneigennützig freiwillige Dienstleistung, treueste Pflichterfüllung, unbedingter Gehorsam den Vorgesetzten gegenüber, kameradschaftliches Verhalten und gewissenhaftes Einhalten der Dienstvorschriften.

Allen Mitgliedern, mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder, steht das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht bei der Hauptversammlung zu.

Bei wichtigen organisatorischen Beschlüssen der Feuerwehr darf die Stimmberechtigung der Schutzmannschaft nicht mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder betragen.

Gegen Verfügungen der einzelnen Vorgesetzten steht die Berufung an den Feuerwehr-Ausschuß und gegen Verfügungen des letzteren die Berufung an die Hauptversammlung offen.

Die unterstützenden Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages.

Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von allen Verpflichtungen befreit.

Die aktiven Mitglieder haben im Feuerwehrdienste die mit Statthaltereierlaß vom 14. Februar

1896, Zl. 77636 ex 1895, und mit Ministerialverordnung vom 26. Februar 1919, R.G.B.L. Nr. 79, genehmigte Uniform zu tragen.

Die Dienstgradabzeichen wurden durch die Sicherheitsdirektion für N. O. vom 4. Jänner 1935, Z. BD/b 4696/34 genehmigt.

Das unbefugte Tragen der Uniform und der Abzeichen ist strafbar. Außer Dienst wird das Feuerwehr-Zivilabzeichen getragen.

§ 7.

Organe der Feuerwehr.

Die Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- a) Der Feuerwehrkommandant (Hauptmann) und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter,
- b) das Feuerwehrkommando,
- c) der Feuerwehr-Ausschuß,
- d) die Hauptversammlung,
- e) zwei Rechnungsprüfer.

§ 8.

Feuerwehrkommandant (Hauptmann)

Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Befehle des Feuerwehrkommandanten (Hauptmann).

Dem Feuerwehrkommandanten (Hauptmann) sind im Dienste alle Chargen unterstellt. Er ordnet die Übungen, Bereitschaften und Wachen an, überprüft die Einhaltung des Dienstes, leitet den Einsatz, beruft den Ausschuß, die Haupt- und Mitgliederversammlung ein und leitet dieselben.

Der Feuerwehrkommandant (Hauptmann) ist im Einsatz in seinen Verfügungen unabhängig, ist aber für dieselben bei Freiwilligen Feuerwehren dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten und dem Bürgermeister (Gemeindevorsteher) verantwortlich, bei Freiwilligen Betriebsfeuerwehren dem Bezirks-Feuerwehrkommandanten und der Betriebsleitung (Direktion).

Im Verhinderungsfalle hat der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter den Dienst des Kommandanten zu versehen.

Die Freiwillige Feuerwehr vertritt nach außen hin der Feuerwehrkommandant (Hauptmann), in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 9.

Feuerwehrkommando.

Das Feuerwehrkommando besteht aus dem Kommandanten (Hauptmann), dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und Kassier.

Der Feuerwehrkommandant (Hauptmann) und dessen Stellvertreter sowie Schriftführer, Kassier und Zeugwart werden von den Mitgliedern im Sinne des § 6, Abs. 2, auf die Dauer von drei Jahren, die beiden Rechnungsprüfer auf die Dauer eines Jahres gewählt.

Das Kommando ist vom Feuerwehrkommandanten (Hauptmann) möglichst einmal im Monat einzuberufen und behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Feuerwehr und handelt in dringenden Fällen selbständig, ist aber für alle Beschlüsse, die mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt werden, dem Feuerwehr-Ausschuß verantwortlich.

§ 10.

Feuerwehr-Ausschuß.

Der Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehr-Ausschuß mindestens vierteljährlich einzuberufen. Über Verlangen der Hälfte der Ausschußmitglieder ist er jederzeit hiezu verpflichtet.

Der Feuerwehr-Ausschuß besteht aus dem Feuerwehrkommandanten (Hauptmann), dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Zeugwart und den Zugskommandanten. Die von den Löschzügen und Gruppen vorgeschlagenen Zug- und Gruppenkommandanten sowie die Fach-

chargen, Kraftfahrer und Maschinisten werden von Ausschuss auf die Dauer von drei Jahren ernannt und abberufen. Befähigung ist Voraussetzung. Allenfalls kann der Ausschuss durch drei weitere Mitglieder der Feuerwehr ergänzt werden, die in der ordentlichen Hauptversammlung im Sinne des § 6, Abs. 2, auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.

Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Der Ausschuss besorgt alle Angelegenheiten der Feuerwehr, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Über die Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Dem Ausschuss obliegen insbesondere Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, Einberufung der Hauptversammlungen, Festsetzung der Tagesordnung für dieselben, Verfassung der Tätigkeits-, Verwaltungs- und Kassenberichte, Verwaltung des Vereinsvermögens, Vorsorge für die Instandhaltung der Gerätschaften und Ausrüstung, Vorschläge an die Hauptversammlung, Anschaffung von Gerätschaften und Ausrüstung über Vorschlag des Kommandos, Ernennung der vorgeschlagenen Chargendienstgrade, Beschlußfassung

über Feuerwehrveranstaltungen und Verhängung von Strafen.

§ 11.

Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahre statt.

Über Beschluß des Ausschusses oder auf Verlangen von wenigstens einem Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6, Abs. 2, ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ebenso steht dem Landes-Feuerwehrkommando, dem Bezirks-Feuerwehrkommando sowie der Gemeinde das Recht zu, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen.

Die Tagesordnung zur Hauptversammlung ist sämtlichen Mitgliedern gemäß § 6, Abs. 2, mindestens vierzehn Tage vorher in geeigneter Form bekanntzugeben.

Der Bürgermeister hat das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen, bzw. Vertreter zu entsenden.

Die den Gemeinden bei Freiwilligen Feuerwehren zustehenden Rechte fallen bei den Freiwilligen Betriebs-Feuerwehren den Betriebsleitungen (Direktionen) zu.

Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Prüfung und Genehmigung der vom Ausschuß vorgelegten Berichte über seine Tätigkeit und Vermögensverwaltung.
- b) Die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Stellvertreters, des Schriftführers, Kassiers und Zeugwarts, der zwei Rechnungsprüfer und allenfalls der im § 10 genannten drei Mitglieder der Feuerwehr.
- c) Beschlußfassung über Anträge des Ausschusses.
- d) Beschlußfassung über Anträge der Mitglieder, die mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung dem Ausschuß schriftlich bekanntgegeben werden müssen.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Entscheidungen über Berufungen gegen Beschlüsse des Feuerwehr-Ausschusses.
- g) Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung der Feuerwehr.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 6, Abs. 2, anwesend ist. Wird die erforderliche Zahl stimmberechtigter Mitglieder nicht erreicht, ist nach einstündiger Wartezeit eine zweite Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung abzu-

halten, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig ist. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und sind für alle Mitglieder bindend. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Feuerwehrkommandant und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sämtliche Wahlen sind mittels Stimmzettel durchzuführen.

§ 12.

Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungslegung zu überprüfen und der Hauptversammlung hierüber zu berichten.

§ 13.

Ernennung von Chargen.

Zu Chargen sind auf Grund von Mannschaftsvorschlägen nur aktive Mitglieder zu ernennen, die mindestens drei Jahre ununterbrochen in der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren und sich bewährt haben. Die Ernennung ist von der erfolgreichen Ablegung der vorgesehenen Fachprüfungen an der Landes-Feuerwehrschule abhängig, wenn nicht eine mindestens zehnjährige Vordienstzeit in der gleichen Verwendung nachgewiesen werden kann. In besonderen Ausnahmefällen entscheidet der Bezirks-Feuerwehrkommandant.

§ 14.

Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlungen können vom Kommandanten, bzw. dessen Stellvertreter jederzeit einberufen werden und haben vornehmlich informativen Charakter. Den Mitgliedern wird hiebei Gelegenheit geboten, allfällige Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

§ 15.

Berichterstattung und Bestätigung

Über Verlangen des Bürgermeisters ist der Feuerwehrkommandant (Hauptmann) verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Feuerwehr Bericht zu erstatten.

Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter bedürfen zur Ausübung ihres Amtes der Bestätigung durch den Gemeinderat. Siehe Bestimmungen der Feuerpolizeiordnungen für Niederösterreich.

Berufung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde und an das Landes-Feuerwehrkommando ist zulässig.

Bei den Freiwilligen Betriebsfeuerwehren fallen den Betriebsleitungen (Direktionen) die den Ge-

meinden bei Freiwilligen Feuerwehren zustehenden Rechte zu.

§ 16.

Maßregelung.

Als Strafen dürfen verhängt werden:

- a) Zurechtweisung durch den nächsten Vorgesetzten,
- b) Verweis des Kommandanten, bzw. dessen Stellvertreters,
- c) Fortweisung vom Übungs- oder Brandplatz durch den jeweiligen Kommandanten,
- d) Aberkennung des Chargendienstgrades,
- e) Ausschluß aus der Feuerwehr.

Berufung an die Hauptversammlung ist zulässig.

§ 17.

Schiedsgericht.

Streitigkeiten innerhalb der Feuerwehr entscheidet ein Schiedsgericht mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieses besteht aus je zwei von jedem Streitparte aus den Mitgliedern zu wählenden Schiedsrichtern, welche sodann ihrerseits ein fünftes Mitglied der Feuerwehr zum Vorsitzenden wählen.

Im Falle der Nichteinigung über die Wahl des Vorsitzenden entscheidet das Los unter der hierzu vorgeschlagenen. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes, die mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden, ist keine Berufung zulässig.

§ 18.

Vermögen.

Das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr wird gebildet aus:

- a) Beiträgen der Gemeinde,
- b) Beiträgen der unterstützenden Mitglieder,
- c) Beiträgen aus der Feuerschutzsteuer der Versicherungsanstalten, freiwilligen Zuwendungen, Beiträgen, Widmungen und sonstigen Einnahmen.
- d) Subventionen des Landes-Feuerwehrverbandes.

Das Vermögen der Feuerwehr wird vom Feuerwehrausschuß verwaltet und darf nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

§ 19.

Unterstützungsfonds.

Zum Zwecke der Unterstützung erkrankter, geschädigter oder verunglückter Mitglieder, bzw.

zur Unterstützung von Hinterbliebenen besteht ein eigener Unterstützungsfonds, der vom Feuerwehr-Ausschuß verwaltet wird. Die Mittel dieses Fonds werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Veranstaltungen, Spenden usw. aufgebracht. Ein Rechtsanspruch auf eine Unterstützung aus diesem Fonds besteht nicht. Die Gewährung einer Unterstützung und die Höhe derselben liegt im freien Ermessen des Vereinsvorstandes, der vor seiner Entscheidung, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist, Erhebungen über die Bedürftigkeit des zu Unterstützten zu pflegen hat.

§ 20.

Mitgliedschaft beim Bezirks- und Landes-Feuerwehrverband.

Zum Zwecke der einheitlichen Behandlung von Feuerwehrangelegenheiten gehören alle Freiwilligen Feuerwehren, im Sinne des § 26 der Feuerpolizei-Ordnung für Niederösterreich, Landesgesetzblatt Nr. 164 vom 8. Juli 1927, wonach die Freiwilligen Feuerwehren Mitglieder des Bezirks- und Landes-Feuerwehrverbandes sein müssen, dem zuständigen Bezirks-Feuerwehrverbände und dem n.-ö. Landes-Feuerwehrverbände an und haben den Anordnungen dieser Verbände Folge zu leisten.

§ 21.

Auflösung.

Die Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt über Beschluß der Hauptversammlung, und zwar nur dann, wenn zwei Drittel sämtlicher Mitglieder gemäß § 6, Abs. 2, zustimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereines muß den Mitgliedern wenigstens vierzehn Tage vor der Beschlußfassung bekanntgegeben werden. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr inventarisch hinterlegt und durch die Gemeinde solange verwaltet, bis sich wieder eine Feuerwehr im Orte gebildet hat.

Das Vermögen darf seinem eigentlichen Zwecke niemals entzogen werden.

Bei den Freiwilligen Betriebsfeuerwehren verfügt die Betriebsleitung (Direktion) über das Vermögen.



11.162-10/49

Wien, am 21. März 1950

Die ~~Umbildung~~ ^{Bildung} dieses Vereines ~~Zweigvereines~~

nach Inhalt der vorstehenden ~~geänderten~~ Statuten wurde nicht untersagt.

Der Sicherheitsdirektor:

J. F. S. Fuchsauer, o. B.
Polizeirat.

Von Amtswegen verglichen und mit der vorgelegenen, 10 Bogen (Blatt) starken Urschrift, welche mit à 30 g, à 50 g, à 1.— S, à 2.— S, Stempelmarken versehen war, gleichlautend befunden; die Bescheinigungsklausel wurde nicht beigelegt.

Wien, am 21. März 1950

[Handwritten signature]